

BEHERRSCHUNGSVERTRAG

zwischen

ProSiebenSat.1 Media AG

Medienallee 7, 85774 Unterföhring, HRB München 124169

- nachstehend „**herrschende Gesellschaft**“ genannt -

und

ProSieben Digital Media GmbH

Gutenbergstraße 1, 85774 Unterföhring, HRB München 109376

- nachstehend „**abhängige Gesellschaft**“ genannt -

wird nachstehender Beherrschungsvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die herrschende Gesellschaft hält sämtliche Geschäftsanteile am Stammkapital der abhängigen Gesellschaft und ist damit Alleingesellschafter der abhängigen Gesellschaft.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Leitung und Weisung

1. Unbeschadet ihrer rechtlichen Selbständigkeit unterstellt sich die abhängige Gesellschaft der Leitung durch die herrschende Gesellschaft und handelt bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nach den Anweisungen der herrschenden Gesellschaft.
2. Die herrschende Gesellschaft ist berechtigt, in Ausübung ihrer Leitungsbefugnis für die Geschäftstätigkeit der abhängigen Gesellschaft Entscheidungen über die Geschäftspolitik zu treffen, generelle Richtlinien zu erlassen und Weisungen im Einzelfall zu erteilen.
3. Die Geschäftsleitung der abhängigen Gesellschaft ist verpflichtet, den Entscheidungen, Richtlinien und anderen Weisungen der herrschenden Gesellschaft Folge zu leisten und sie auszuführen. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführer der abhängigen Gesellschaft für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
4. Geschäftsführer der abhängigen Gesellschaft können nur mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft angestellt oder entlassen werden. Das gleiche gilt für die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht.

§ 2

Informationsrechte

1. Die herrschende Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der abhängigen Gesellschaft einzusehen. Die Geschäftsleitung der abhängigen Gesellschaft ist verpflichtet, der herrschenden Gesellschaft jederzeit alle von der herrschenden Gesellschaft gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der abhängigen Gesellschaft zu geben.
2. Unbeschadet der in vorstehendem Absatz 1 vereinbarten Rechte hat die abhängige Gesellschaft in den von der herrschenden Gesellschaft festgesetzten Abständen über die geschäftliche Entwicklung, insbesondere wesentliche Geschäftsvorfälle, zu berichten.

§ 3

Verlustübernahme

Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG gilt entsprechend.

§ 4

Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen bei der abhängigen Gesellschaft und bei der herrschenden Gesellschaft abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft.
2. Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
3. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Abtretung der Anteile an der abhängigen Gesellschaft durch die herrschende Gesellschaft, die Verschmelzung der abhängigen Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft und die Umwandlung der abhängigen Gesellschaft in eine Rechtsform, die nicht abhängige Gesellschaft sein kann.
4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmung nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und

durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.

3. Die Kosten dieses Vertrages trägt die herrschende Gesellschaft.

Unterföhring, den 10. März 2005

Unterföhring, den 10. März 2005

ProSiebenSat.1 Media AG



Guillaume de Posch
Vorstandsvorsitzender

ProSieben Digital Media GmbH



Dr. Marcus Englert
Geschäftsführer



Lothar Lanz
Mitglied des Vorstands

